B. N. C
FIRENZE
1129
7

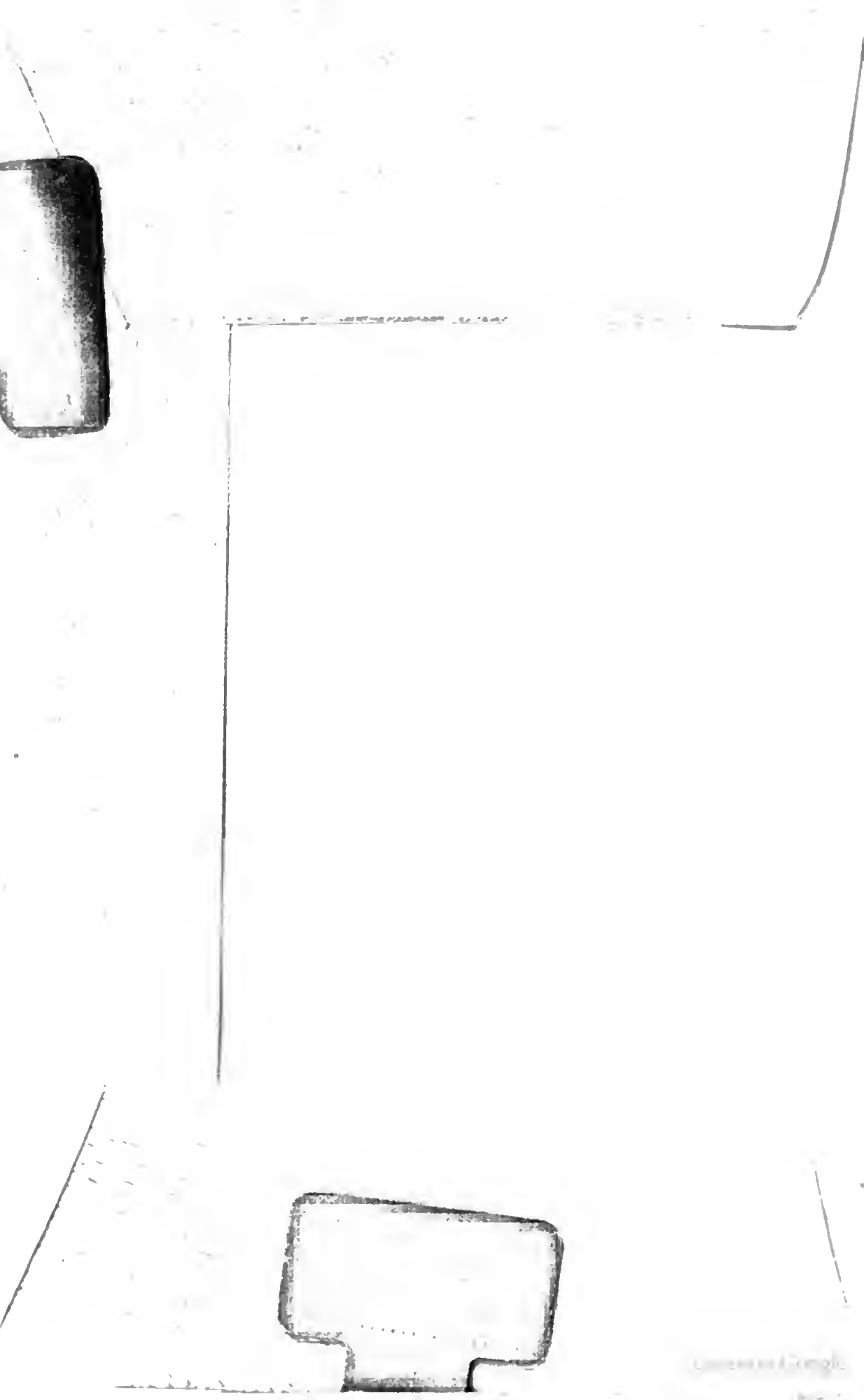

M29.7

XXXI.

ANON.

1772.

XXXI
ANON. Giudizj dell'Inquisizione sopra i Conti Struensee e Brand
1772.

EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M.E.D.
DIE 9. IUNII 1791.

Digitized by Google

Urtheile

über die vormaligen Grafen

Struensee

und

Brand

welche

von der Inquisition

zu Coppenhagen

den 25. April 1772. abgesprochen,

den 27ten

mit den Königlichen Bestättigungen

versehen,

und den 28. des nemlichen Monats

vollzogen worden.

Nach dem Coppenhagner Original

abgedrukt.

1772.

Urtheil

in Sachen des Generalfiscals, als befehligten Anklägers, an einem, wider den Grafen Johann Friederich Struensee, am andern Theile.

Außerdem daß der Graf Johann Friederich Struensee schon vorhin überführet worden, und selbst eingestanden hat, daß er ein grobes Verbrechen begangen habe, welches die Verletzung der Königl. Hoheit, oder das Crimen Läsä Majestatis in einem hohen Grade mit sich führet, und nach dem Gesetze, insonderheit desselben 6ten Buchs, 4ten Kapitels, 1 Art. eine harte Todesstrafe verdienet; so ist es auch sattsam bekannt und erwiesen, daß sein ganzes Verhalten und Betragen, während der Zeit, da er an der Direction der Geschäfte Theil gehabt, eine Kette von lauter, theils verwegenen und unbesonnenen Unternehmungen, theils arglistigen Ränken gewesen, die alle darauf abgezielet, daß er sich allein alle Macht und alles Ansehen, mit Ausschließung aller anderer, zuwenden möchte: wobey er kühnlich alle die Mittel, die er zur Erreichung dieser seiner Absicht dienlich zu seyn erachtet, zur Hand genommen, und sich zu Nutze gemacht, ohne im geringsten zu bedenken, ob solche erlaubt wären, oder nicht, und in wie fern sie mit der Verfassung und Form der Regierung, dem Genie der Nation, und den Einrichtungen und Gesetzen des Landes, sowohl den bürgerlichen, als Grundgesetzen, übereinkämen, oder gerade dawider stritten.

Sein groſses Augenmerk gieng dahin, theils geheimer Kabinetsminiſter, mit der auſserordentlichen Macht zu werden, die er im Monat Julius vorigen Jahrs erſchlich; theils alle Unterthanen von ihrem Könige, und den König von ihnen entfernet zu halten; theils bey Hofe, und über das Höchſte ſelbſt, eine ſolche ungezähmte Gewalt auszuüben, als man mit Erſtaunen wahrgenommen hat.

Dieſe Abſicht zu erreichen, hatte er auf Sr. Majeſtät Reiſe auſserhalb Landes daran gearbeitet, durch Bezeigung einer ſorgfältigen Aufmerkſamkeit für des Königs Geſundheit und Vergnügen, die Gnade Sr. Majeſtät zu erlangen. Als der König zurückgekommen war, hielt Struenſee ſich ſtille, und ſchien nichts weniger, als geſonnen zu ſeyn, auf Aemter und Würden Anſpruch zu machen, nach welchen doch ſein Ehrgeiz und ſeine Herrſchſucht verlangten. Er lebte bey Hofe, beluſtigte ſich, verlangte keine Vermehrung ſeiner Gage, und ſchien in der Ruhe und Wolluſt ſeine Zufriedenheit zu ſetzen. Allein, zu eben der Zeit arbeitete er insgeheim mit vielem Eifer an der Grundlage, worauf er ſein ſtolzes Glück auszuführen gedachte. Die Sprache des Landes zu erlernen, deſſen Verfaſſung und Einrichtungen gründlich zu erforſchen, den Zuſtand und das wahre Intereſſe deſſelben zu kennen, und ſeine bürgerlichen und Grundgeſetze zu wiſſen, waren Dinge, um die er ſich gar nicht bekümmerte. Er hätte dieſen Weg betreten ſollen; allein, in Anſehung alles deſſen war und blieb er in der gröſten Unwiſſenheit. Er nahm ſich dagegen vor, die Grundſätze auszuſpüren, denen der König in Seiner Regierung zu folgen gedachte, damit er ſich ihrer bedienen könnte, ſeine ſchädlichen Anſchläge zu verbergen; und weil er noch alle Urſache hatte, zu befürchten, daſs entweder treue Diener ſeine Abſichten entdeckten, oder der König ſelbſt derſelben inne werden möchte: ſo ſuchte er, um die Wirkung des erſteren zu verhindern, bey Sr. Majeſtät

alle diejenigen ohne Unterschied anzuschwärzen, welche die Gnade hatten, sich dem Monarchen zu nähern; und, um dem leztern zuvorzukomen, war er dahin angewandt, sich einen mächtigen Schutz zu verschaffen, und einen solchen beständigen und zuverläßigen Freund nahe um den König zu haben, daß es Sr. Maj. fast unmöglich würde, seine Wege und Absichten zu entdecken.

Er hatte nicht so bald seine Maschine im Jahr 1770 völlig im Stande, als er sie schon gleich in Bewegung setzte.

Unsere Könige haben seit der Souverainität immer einen Rath gehabt, welcher aus solchen Männern bestanden, die der Gesetze und Verfassungen des Landes kundig waren, das rechte Staatssystem und das wahre Interesse und Beste des Landes erforschet hatten, und die Regeln wußten, welche, demselben zufolge, auf die vorkommenden Fälle angewendet werden könnten und müßten.

Ihr Amt brachte es mit sich, daß sie um den König waren, so oft Sachen von Wichtigkeit Sr. Majestät vorgestellet werden sollten, und daß sie dem Könige die nöthige Erläuterung über alles dasjenige gaben, was er, zur Ertheilung einer Decision, zu wissen verlangte. Im übrigen hatten diese Männer, als Glieder des geheimen Conseils, keine Stimme, keine Ausfertigung, keinen Secretair: denn es beruhete alles auf dem Willen des Königs, und es wurde alles bey den gehörigen Departements ausgefertiget.

Diesen so alten, so natürlichen Rath, wollte Struensee mit seinen Anhängern ganz aufgehoben und caßiret haben. Denn dieser Mann befürchtete, daß, so lange noch ein solcher Rath vorhanden wäre, derselbe, wenn er auch gleich aus seinen eigenen Freunden bestünde, mit der Zeit nie unterlassen würde, sich seinen schädlichen Anschlägen zu widersetzen, und sie dem Könige zu entdecken, indem er diesen Männern die Gelegenheit

doch nicht entziehen konnte, mit dem Könige zu reden, und Ihm, was Sein eigener und des Landes Vortheil erheischte, vorzustellen. Zu dem Ende hatte Struensee schon im voraus die damaligen Ministers durch allerhand Insinuationen verläumdet, und sogar solche Handlungen, die unläugbar dem Könige und dem Staate zum Besten gereichten, mit den schwärzesten Farben geschildert. Se. Majestät, die Ihr Volk zärtlich lieben, die von Ihren Bedienten Redlichkeit erwarteten, und über Ihre souveraine Macht eifersüchtig sind, verlohren dann das Zutrauen zu Ihrem Conseil, und hätten es mit andern Männern besetzen, und ihm eine andere Gestalt geben wollen; allein, Struensee setzte durch die unwahresten Vorwendungen und listigsten Kunstgriffe den Absichten des Königs solche Hindernisse entgegen, daß das Conseil nach und nach aufhörte, und sogar zuletzt durch die Acte vom 27ten December 1770 förmlich abgeschaffet wurde.

Zu eben der Zeit wurde er selbst Maitre des Requêtes; und wie sein Plan darauf hinaus lief, allein berechtigt zu seyn, mit dem Könige von Geschäften zu sprechen, und alle übrige davon auszuschliessen: so schienen die andern übrig bleibenden Collegien ihm hierinn noch einige Hindernisse in den Weg legen zu können. In dieser Hinsicht wurde dem Könige, welcher die Sachen, die von den Collegien Seiner Decision untergeben wurden, gründlich einzusehen wünschte, von ihm vorgestellet, es wäre hiezu nichts dienlicher, als daß die Collegien den Befehl erhielten, ihre schriftliche Vorstellungen in einem Porte feuille einzuschicken, oder zu überreichen, damit Se. Majestät die nöthige Zeit hätten, solche zu lesen, und zu erwägen. Durch diesen scheinbaren, und, dem Ansehen nach, so nützlichen Rath, erreichte der Mann seinen Endzweck, die Collegien von dem Könige entfernet zu halten. Er bemächtigte sich bald der Porte feuilles, und bemeisterte sich solchen

gestalt einzig und allein der Sachen, um sie nach eigenem Gutfinden dem Könige vorzustellen. Wollten dann die gehörigen Collegien, zur nähern Information des Königs, die erforderlichen Gründe vorgebracht haben; so mußten sie sich an Struensee wenden, und auf die Art wurde er, was beydes, das ehemalige Conseil, und die Collegia, vorhin gewesen waren.

Unter dem Vorwande, die geschwindere Expedition verschiedener Sachen zu befördern, und zugleich das Königl. Ansehen in seiner rechten Würde zu zeigen, fertigte er verschiedene Kabinetsordres aus, welche ins Werk gesetzt wurden, ohne daß das beykommende Departement davon Nachricht bekam; ein Vornehmen, welches nothwendig die äusserste Verwirrung nach sich ziehen mußte, und welches ein Mann wagte, der das Land, die Gesetze, den Zustand und die Sprache desselben überall nicht kannte. Aber alles dies bekümmerte ihn nicht, wenn er nur alle Macht und alles Ansehen an sich ziehen konnte.

Diese Unwissenheit des Grafen Struensee in demjenigen, was jeder Minister in Dännemark wissen muß, und seine wenige Sorge, sich Kundschaft davon zu erwerben, haben unzählige Unzuträglichkeiten, sowohl für das Allgemeine, als für Privatpersonen, mit sich geführet.

In den Collegien, welche vorher allezeit gewohnt waren, ihre Vorstellungen in Dänischer Sprache einzuschicken, mußte ein besonderer Bedienter gebraucht werden, sie ins Deutsche zu übersetzen, damit Graf Struensee in dieser Sprache sie lesen konnte. Die Dänische Kanzeley, als das einzige Collegium, welches beständig fortfuhr, die Vorstellungen in Dänischer Sprache einzusenden, hatte allzu oft Gelegenheit, zu erfahren, daß selbige gar nicht waren gelesen worden, indem nur ein Extract daraus, der auf das kürzeste verfaßt, und auf dem sogenannten Rotulo angeführt werden mußte, ins Deutsche übersezt, und von Graf Struensee gelesen

wär, worauf die Resolution in Deutscher Sprache war ertheilt worden, welche darauf in der Kanzeley wiederum ins Dänische übersetzt werden mußte. Es konnte daher nicht fehlen, daß nicht die Resolutionen oft zweydeutig, unverständlich und nicht quadrirend ausfielen, weil der, welcher Sr. Majestät die Sachen vorstellte, selten rechten Begrif davon hatte.

Privatleuthe, welche ein Gesuch beym Kabinet eingeben wollten, und solches in Dänischer Sprache abgefaßt hatten, liefen herum, um jemanden zu finden, der es ins Deutsche übersetzen konnte, weil sie in der, vielleicht ungegründeten Meynung standen, daß nur die Sprache allein daran Schuld wäre, wenn ein Memorial ungelesen blieb; da dann diese Deutsche für einen wohlfeilen Preis erhaltene Uebersetzungen oft so geriethen, daß man daraus nicht erfahren konnte, was der Supplicant mit seinem Gesuche eigentlich intendirte.

Graf Struensees Unwissenheit in Hinsicht der Einrichtung der Collegien, seine Abneigung, sich Kundschaft davon zu erwerben, und sein Hang, die ganze vorige Staatsverfassung übern Haufen zu werfen, und sich, durch Placirung seiner Creaturen, in allen, auch den beträchtlichsten Posten Anhänger zu verschaffen; alles dieses brachte ihn dahin, ein Collegium nach dem andern, vorzunehmen, und, da er selbst weder arbeiten konnte, noch wollte, zu diesen beträchtlichen Veränderungen, andere Männer zu gebrauchen, von welchen einige nachher selbst gestanden, daß sie von den vorigen Einrichtungen, ihren Vortheilen und Mängeln, weder Unterricht gehabt noch gesucht, sondern allein, dem aufgehabten Befehle zufolge, nach gewissen vorausgesetzten Datis, den Plan zu einer neuen Einrichtung entworfen haben.

Nachdem nun Graf Struensee, dadurch, daß er das geheime Conseil abgeschaft, und die meisten übrigen Collegien geschwächt, in eine andere Form gebracht, und von der mündlichen Vorstellung ausgeschlossen, alle

Macht und alles Ansehen an sich gezogen hatte; so währte es nicht lange, bis Sr. Majestät Unterthanen im Ganzen die Wirkungen seiner despotischen Grundsätze und Denkungsart merkten und fühlten.

Unter der vorhin bemeldteten väterlichen und milden Regierung, deren man vorher in Dännemark so lange Zeit gewohnt gewesen, hielt ein jeder, der eine Königl. Bedienung empfieng, sich berechtigt, zu glauben, daß er versichert seyn konnte, selbige so lange zu behalten, als er sich gehörig betragen, und die Pflichten seines Amts in Acht nehmen würde, und daß er nicht in Gefahr stünde, selbige wider seinen Willen zu verlieren; es wäre denn, daß er, wegen Malversation, Versehens oder Negligenz, durch Urtheil und Recht condemnirt würde, selbige verbrochen zu haben. Diese gemäßigten Grundsätze, welche die Gelindigkeit der Regierung charakterisirten, und manche vortreffliche Wirkungen hatten, waren gar nicht nach des Grafen Struensees Geschmack, als welcher nicht genirt seyn wollte, am wenigsten, wenn es darauf ankam, Leute unglücklich zu machen, und dadurch andern Schrecken einzujagen. Man hörte deswegen fast täglich, daß bald der eine, bald der andere Königl. Bediente durch Kabinets-Ordres ihrer Aemter entsetzt wurden, ohne daß sie einmal zu wissen bekamen, worinn sie sich versehen hatten, und worinn ihr Verbrechen bestund.

Verschiedene verlohren ihre Aemter, ohne eine Königliche Resolution darüber zu sehen, und ohne etwas davon zu wissen, ehe sie hörten, daß die Stelle, vermittelst einer Kabinets-Ordre, einem andern verliehen worden. Dies erstreckte sich auch auf ganze Collegien.

Der ganze Copenhagner Magistrat, der aus 18 bis 20 oder mehrern Personen bestand, wurde entlassen, und ein neuer Magistrat wiederum eingesetzt, und zwar durch eine Kabinetsordre vom 3ten April 1771. an den Ober-Präsidenten, der wenige Tage vorher, gleichfalls durch eine Kabinetsordre, zu diesem Amte, wovon sein Vor-

gänger dimittiret worden, ernannt war, und der sich begnügte, durch einen Brief den vorigen Mitgliedern des Magistrats bekannt zu machen, daß sie abgesetzt wären, und den neuen, daß sie sich auf dem Rathhause einzufinden hätten, ohne daß die Abgegangenen auf einige Weise zu wissen bekamen, worinn sie sich versehen hätten, und warum sie abgesetzt wären.

Ausser dem Magistrate war noch ein anderes Collegium, oder publique Versammlung in Copenhagen, nämlich die sogenannten 32 Männer; welches Collegium, in den der Stadt Copenhagen so solenniter in Betracht der von der Bürgerschaft während der Belägerung und bey der Souverainität bezeigten Treue und Tapferkeit, unterm 24sten Junii 1664. ertheilten Privilegien, der Bürgerschaft zugestanden worden, so daß sie, nebst dem Magistrate, 32 von den besten und vornehmsten Bürgern erwählen dürfte, welche, mit dem Magistrate, der Stadt und der Bürgerschaft Bestes und Vortheil, samt Einnahme und Ausgabe, überlegen könnten, in welcher Hinsicht ihnen auch, in Gesellschaft einiger Mitglieder des Magistrats, der Zugang zu Sr. Majestät selbst allergnädigst vergönnt war.

Diese Versammlung, welche man als eine Perle in den Stadtprivilegien ansah, welche verschiedene gute und nützliche Wirkungen hatte, und Sr. Majestät oder der Stadt nicht das allermindeste kostete, wurde gleichfalls durch eine Kabinetsordre aufgehoben, in Folge welcher der vorhin bemeldte Ober-Präsident bekannt machte, daß sie sich nicht mehr versammlen möchten, und dabey den zu ihrer Versammlung gebrauchten Saal auf dem Rathhause zuschliessen ließ. Diese und manche andere Exempel von gleicher Beschaffenheit, welche alle zeigten, daß vor diesem unvorsichtigen und gewaltsamen Mann, der ein eben so grosser Feind von Klugheit und Milde, als von Ordnung und guten Sitten war, nichts mehr heilig blieb, machten einen so erstaunlichen Ein-

druck auf die Nation, daß man sich auf einmal unter ein anderes und morgenländisches Clima hingerückt glaubte.

Einige lamentirten und seufzten, andere äusserten ihr Erstaunen oder ihre Erbitterung auf eine oder die andere Weise, alle aber waren doch darinn einig, daß Sr. Majestät mildes und väterliches Herz gegen Dero Unterthanen eben dasselbe, als vorher, war; nur könten ihre Seufzer und Klagen nicht bis zum Thron hindurchdringen, und der rechte Zusammenhang der Sachen Sr. Majestät vorgestellt werden.

Dies letztere schien unmöglich, wegen der Präcautionen, welche Struensee in dieser Hinsicht genommen hatte. Er hatte beym Könige seinen intimen Freund, Graf Brandt, placirt; und da er vielleicht, in Folge des bekannten Sprüchworts: Nulla amicitia nisi inter bonos, wegen der Fortdauer dieser Freundschaft nicht allerdings gewiß war, so suchte er, durch das gemeinschaftliche Interesse, sich der Beybehaltung derselben zu versichern, und zwar, wie bald nachher gezeigt werden soll, auf Kosten Sr. Majestät und der Königlichen Cassen.

Graf Brandt, der stets um den König war, bestärkte ihn darinn; Struensee trug es vor, und machte es annehmlich, hinderte aber, daß keiner Se. Majestät von der Wahrheit des Gegentheils überzeugen konnte.

Kein Conseil war da, und, so zu sagen, auch kein Minister. Keiner konnte es erhalten, allein mit dem Könige zu reden, sondern nur diejenigen, welchen Struensee trauen zu können glaubte; und wenn dies geschah, war es auch nur auf eine so kurze Zeit, die keine weitläuftige Erzählung oder Erörterung erlaubte. Alle andere Personen wurden von Sr. Majestät entfernt, und dies erstreckte sich sogar auf Sr. Majestät allerhöchste Familie und nächste Anverwandten, für welche Se. Majestät stets vorher die gröste Zärtlichkeit und Liebe geäussert hatten; aber von der Zeit an, daß Graf Struensee sich der Regierung des Hofes, wie auch des ganzen Landes

bemeistert hatte, kamen Sie nur selten zum Könige, und hatten niemals Gelegenheit, mit Ihm allein zu reden, da Sie sonst nicht ermangelt hätten, die Angelegenheiten und Beschwerden des Landes und der Unterthanen Ihm vorzustellen, wovon diese hohen Personen nach der Zeit, so bald sich eine Gelegenheit darzu zeigte, die unumstößlichsten Proben, die nie genug erkannt und gepriesen werden können, abgestattet haben.

Es konnte nicht fehlen, daß Graf Struensee bey solchem despotischen, gewaltthätigen und unvernünftigen Verfahren sich allenthalben verhaßt machen mußte.

Seine Emissarien und Anhänger, von welchen er eine Menge hatte, wenn sie es gleich nicht wagten, geradezu sein Vorhaben zu rechtfertigen und zu entschuldigen, suchten wenigstens es zu rühmen, und seine angebliche grosse Uneigennützigkeit allenthalben herauszustreichen. Diese setzten sie darinn, daß er sich mit dem ihm angewiesenen mäßigen Gehalte begnügen ließ, ohne weder für sich, noch die Seinigen, Geld oder Ehrenstellen zu verlangen. In wie weit solches zu der Zeit geglaubt worden, läßt man in seinem Werth beruhen. Wahr ist es, der Graf Struensee hatte sehr wohl überlegte Maaßregeln genommen, seinen Eigennutz zu der Zeit, und so lange es dauerte, zu verbergen. Allein, man hat es nachher gar zu deutlich eingesehen, und bewiesen, daß er ein über die maßen interessirter und eigennütziger Mann wäre, von welchem mit gutem Fuge gesagt werden kann, daß er des Königs Casse beraubt habe.

Er hatte eine höchstanständige und ansehnliche Gage, mit welcher er um so vielmehr gut hätte auskommen können, da er bey Hofe in allen Stücken, sogar bis auf die Festins, welche er gab, frey gehalten ward. Der schlechte Zustand der öffentlichen Casse Sr. Majestät von vorigen Zeiten her, war ihm sehr wohl bewußt, und er hatte selbst Redens genug davon gemacht.

Dem ungeachtet ließ er, nachdem das Conseil war abgeschafft, und er selbst Maitre des Requêtes geworden kaum zwo bis drey Monate hingehen, als er schon dadurch, daß er Sr. Majestät gutes Herz zu mißbrauchen suchte, von Höchstdenenselben ein Geschenk für sich von 10000 Rthlr. und für seinen Freund, den Grafen Brandt, eine gleiche Summe verlangte und erhielt. Man hätte glauben sollen, daß ein so ansehnliches Geschenk für diese beyde Personen, von welchen der eine Maitre des Requêtes, und der andere Directeur des Spectacles; und beyde nur eine kurze Zeit in diesen Chargen gewesen waren, auf eine Zeitlang ihren Geiz hätte sättigen sollen. Im Gegentheil aber wird befunden, daß selbiger vielmehr angewachsen sey, und zugenommen habe; Da Graf Struensee, nachdem sie gedachtes Geschenk im Februar oder März erhalten hatten, abermals im May, und also nach Verlauf von zwo oder drey Monaten, aus Sr. Majestät Casse 50 bis 60000 Rthlr. und eben so viel für Graf Brandt erhalten; so daß diese beyden Personen in einer kurzen Zeit von zwo bis drey Monaten, ausser ihrem ordentlichen Gehalt, Sr. Majestät 140 oder wenigstens 120000 Rthlr. gekostet haben, (denn was von beyden eigentlich gewiß sey, kann man noch zur Zeit wegen der verwirrten Rechnung des Grafen Struensee mit Gewißheit nicht sagen:) und daß ausser den Geschenken, welche sie sowol vor, als nach der Zeit, ihren guten Freunden, als dem Justizrath Struensee 4000 Rthlr. der Gräfin Holstein 3000 Rthlr. dem Kammerherrn Falkenskiold 3500 Rthlr. oder noch mehr, und so ferner zugewendet haben.

Daß die unverantwortliche Eigennützigkeit des Grafen Struensee wohl überdacht und reflectiret gewesen sey, sieht man aus dem künstlichen Gebäude, das er aufgeführt hatte, um nur diese Gelder, ohne daß jemand etwas davon erfahren möchte, zu erhalten.

In dieser Absicht that er den Vorschlag, erstlich den sogenannten Thresor aufzuheben, (welches eine Sum-

me Geldes war, die bey Seite gelegt ward, ſich derſelben bey unvermutheten und plötzlichen Zufällen zu bedienen,) und ſelbigen der öffentlichen Caſſe einzuverleiben. Weil aber ſelbiger in dem Wege zur öffentlichen Caſſe das Kabinet paßiren muſte; ſo that er Sr. Majeſtät den Vorſchlag, 250000 Rthlr. davon zu nehmen, und aus ſelbigen eine ſogenannte Special-Kabinetscaſſe zu formiren, die unter ſeiner Aufſicht allein ſtehen ſollte.

Dadurch erhielt alſo Graf Struenſee eine gute Gelegenheit, anſehnliche Summen, ohne daß jemand anders davon etwas wiſſen konnte, zu bekommen.

Er hat auch ſo mit dieſer Caſſe gewirthſchaftet, daß, da ſie im April 1771. errichtet ward, und damals aus 250000 Rthlr. beſtand, beym Ausgange des Mays nur 118000 Rthlr. übrig waren, ungeachtet die Caſſe keine andere Ausgaben, als ſolche Geſchenke, gehabt hatte.

Die noch übrigen 118000 Rthl. ſind, wahrſcheinlicher Weiſe, allmählig denſelben Weg mit den andern, wenn Struenſee darzu Zeit und Gelegenheit gehabt hat, ſie anzuwenden, gegangen.

Der ſchändliche Geiz und die Eigennützigkeit des Grafen Struenſee liegt alſo zu Tage, ſo daß diejenigen, welche ihn als uneigennützig herausgeſtrichen, Urſache haben zu geſtehen, daß ſie ihn ſehr ſchlecht gekannt haben, und weit ſchlechter von ihm unterrichtet geweſen ſind.

Dies iſt aber nicht genug. Es iſt hier die allerſtärkſte Präſumtion, daß der Graf Struenſee unter dieſem Handel einen unverſchämten, ſchändlichen und höchſt ſtrafbaren Betrug begangen habe. Als die unter des Grafen Struenſee Papieren gefundene, und von Sr. Majeſtät approbirte Berechnung, über die Einnahme und Ausgabe der Special-Kabinets-Caſſe vom Monat April und May des Jahrs 1771. Sr. Majeſtät, weil man ſie für verdächtig hielt, vorgelegt wurde, erklärten Höchſtdieſelben ſogleich, daß Sie ſich ſehr wohl zu erinnern wüßten, der Königinn 10000 Rthlr. dem Grafen Brandt

6000, dem Grafen Struenſee 6000 Rthlr. und nichts weiter geſchenkt zu haben. Da dieſe Summen überhaupt 22000 Rthlr. ausmachen, ſo erhellet aus der Unterſuchung der Documente ſonnenklar, daß die Summe, welche unten geſetzt worden, zuerſt 22000 Rthlr. geweſen ſey, aber die erſte 2 in eine 3 verändert worden, (welche Veränderung ſo kenntbar iſt, daß ſie einem jeden in die Augen fällt,) und daß man eine 1 voran geſetzt habe, zu welcher kein anderer Platz, als vor der gezogenen Linie geweſen, welche längs dem Blatte herunter geht, und den Contexr von der Summe ſcheidet; gerade dem entgegen, welches nicht nur in andern Berechnungen, ſondern auch in derſelben Berechnung, auf den vorhergehenden Seiten, wo die Einnahme verzeichnet iſt, eingeführt worden. Hierdurch iſt alſo bemeldete Summe aus 22000 Rthlr. zu 132000 Rthlr. verändert worden, welche Summe denn auch herauskömmt, da die 6000 Rthlr. an Brandt, und 6000 an Struenſee, durch den Zuſatz einer Null in 60000 Rthlr. verändert worden ſind, wozu noch kommen 2000 Rthlr. an den Kammerherrn Falkenſkiold, welche letzte Summe aus der Urſache hinzugeſetzt zu ſeyn ſcheint, damit nicht durch die Abänderung der Summe von 22000 Rthlr. zu 130000 Rthlr. nöthig geweſen, die zweyte 2 in eine Null zu verändern.

Dieſe Muthmaßungen, deren Stärke niemand recht einſehen kann, als derjenige, welcher zugleich das ſich hierauf beziehende Document ſieht und betrachtet, welchem noch die Setzung der Zahlen und Ziefern mehr Gründe darreicht, werden noch durch andere concurirende Umſtände beſtärket; als: daß die Berechnung vom April- und May-Monat mit des Grafen Struenſee eigner Hand geſchrieben, dahingegen die übrigen Extracte und Berechnungen von dem, welcher Secretair im Kabinet war, geſchrieben worden. Erſteres iſt, wie man ſchließt, geſchehen, weil Graf Struenſee nicht wollte, daß jemand um den von ihm verübten Betrug wiſſen ſollte, und daß

Graf Struensee von der Zeit an keine Berechnung für diese Casse an Se. Majestät vor dem Ende des Octobers eingegeben, obschon die Casse im Junius eine Ausgabe von 2000 Rthlr. gehabt hat, welche dem Justizrath Struensee geschenkt worden.

Diese Vernachläßigung und Hintansetzung scheint mit Vorsatz geschehen zu seyn, damit Se. Majestät, unterdessen, daß eine so lange Zeit darzwischen verlief, sich nicht des rechten Bestandes und Zustandes der Casse erinnern möchten. Hierzu kann noch die von Sr. Majestät selbst angeführte sehr natürliche Vermuthung hinzugesetzt werden, daß es gar nicht wahrscheinlich wäre, daß Sie den Grafen Struensee und Brandt, jedem entweder 50 oder 60000 Rthlr. geschenkt haben sollten, da Sie der Königinn nur 10000 Rthlr. geschenkt hätten.

Ob nun gleich Graf Struensee seine Eigennützigkeit eingestand, daß er diese Summe vom Könige begehrt habe, so wollte er doch die Betrügerey nicht einräumen, indem er behauptete, daß zu der Zeit, als Se. Majestät, nach seinem Verlangen, ihm 50000 Rthlr. und dem Grafen Brandt 50000 Rthlr. geschenkt, die ihm vorher geschenkte 10000 Rthlr., welche damals nicht in Rechnung gebracht wären, nun mit eingeführet worden; so hat er doch bey Vorzeigung der Documente und Berechnungen in der Commißion eingestehen müssen, daß alle Umstände concurrirten, diese Präsumtion wider ihn zu erwecken, die er auf keine Weise abzuwenden wußte. Hierbey hat er sich sehr über Mangel der Accuratesse und über Nachläßigkeit beklagt.

Es ist gleichfalls augenscheinlich, daß Graf Struensees Ehrbegierde nicht geringer gewesen, als sein Geldgeiz, und daß er, in Rücksicht auf Ehre und Titel, eben so wenig Mäßigung, als in Rücksicht auf Geld und Vermögen, bewiesen habe.

Er hat in 2 Jahren solche Schritte gethan, als andere von größerer Geschicklichkeit und von größern Verdiensten

sten, als er besessen, in 30 Jahren, und länger, nicht thun; und ob es gleich nach den Umständen, worinn er war, nicht fehlen konnte, daß er in einem übermäßig großen Ansehen, sowol bey Hofe, als in der Stadt, stand, so war doch alles dies ihm noch nicht genug.

Durch anhaltende Persuasionen brachte er es dahin, daß Se. Majestät den 14ten Julius 1771 ihn zum geheimen Kabinetsminister ernannten, welche Anlage er, bis auf den letzten Augenblick, sogar vor seinen vertrautesten Freunden, zu verbergen gewußt hatte; wie er dann auch, zugleich mit Kammerherr Brandt, einige Tage darnach in den Grafenstand erhoben wurde.

Ob er gleich, in der Qualität eines geheimen Kabinetsministers, sich als die erste Privatperson im ganzen Reiche ansahe, so war er doch nicht mit dem Titel allein, und mit der Macht, die er vorhin gehabt hatte, zufrieden, sondern er wollte solche Prärogativen mit dieser Würde verbunden haben, welche sich überall nicht für einen Unterthanen schickten, sondern ein Stück des dem Könige allein zukommenden souverainen Rechts involirten.

Graf Struensee hatte bereits alle Gewalt an sich gezogen, und da alle diejenigen, welche sich um den König befanden, in Struensees Interesse waren, und Seine Majestät solchergestalt nichts, als Struensees Lobreden, hörten, so war es begreiflich, daß der König eine Art von Vertraulichkeit gegen ihn faßte; und da er so gut, als der einzige war, der mit Sr. Majestät von Geschäfften redete, so konnte es kaum fehlen, daß Seine Majestät in dasjenge, was er proponirte, consentirten. Er hatte solchergestalt alles, was er sich wünschen konnte; aber alles dieses war noch nicht hinreichend, seinen unvernünftigen Ehrgeiz zu befriedigen. Die Collegien und andere wolten nicht allezeit gehorchen und exequiren, ohne daß sie die Unterschrift des Königs sahen. Dies stand Struensee nicht an,

und man hatte Ursache zu glauben, daß es mit seinen verborgenen Absichten nicht übereinkam. Er wollte, daß seine Hand eben dieselbe Wirkung haben sollte, als die Unterschrift des Königs, und daß die Vorkommenden verpflichtet seyn sollten, der einen sowol, als der andern, zu gehorchen.

Dies erhielt er auch durch die von ihm projectirte Königl. Ordre, welche, unterm 15ten Julii 1771, aus dem geheimen Kabinets-Ministerio, an die Collegia ergieng, und von dort weiter bekannt gemacht wurde: denn in dem 1sten Artikel derselben wurden die Ordres, welche von Struensee unterschrieben, und mit dem Kabinets-Siegel bedruckt waren, in alle Weise in Parallel mit denenjenigen gesetzt, welche der König selbst unterschrieben, und Struensee paraphirt hatte; und in dem vierten Absatze wurde ausdrücklich verordnet, daß die von Struensee expedirte und unterschriebene Kabinets-Ordres von allen und jeden exequiret und befolget werden sollten. Zwar scheint dieser Artikel eine Art von Limitation zu enthalten, wenn es heißt: „in so ferne „nicht eine Königl. Verordnung, oder Resolution da„wider seyn möchte;„ allein, das, was darauf folgt, zeigt, daß dieser Zusatz noch eher eine Extension sey. Denn anstatt daß man in der Folge erwartet, daß die Execution in einem solchen Falle, bis zu erhaltener Königl. Resolution, ausgesetzt seyn solle, so heißt es nur: „in welchem Fall sofort ans Kabinet referiret werden „soll;„ so daß, wenn jemand sich in einem solchen Falle für befugt hielt, gegen Struensee, oder dessen Ordre, Vorstellung zu thun, er sich an Struensee selbst wenden, und, wenn dieser seine erste Ordre zu befolgen und zu exequiren beföhle, keine weitere Einrede dagegen Statt haben sollte. So hat Graf Struensee es auch zu praktisiren verstanden. Hiedurch erschlich er einen Theil der Souverainität, und aus dem, was vorhin geschehen war, konnte man einigermaßen schließen, daß er sie alleine zu exerciren gedachte,

Hätte Struensee, wie er behaupten will, das Königs-Gesetz gelesen, und dessen Innhalt, wie einem Minister gebühret, genau erwogen, so hätte er wissen müssen, daß der 7te Artikel desselben verordnet: „Daß alle Reichs-„Geschäfte, Briefe und Anzeigen vom Könige mit eigener „Hand unterschrieben werden sollen.„ Aber das, was sich vornehmlich hieher paßt, ist der 26ste Artikel des besagten Königs-Gesetzes, worinn der höchstselige König und erster unumschränkter Monarch, Friedrich der Dritte, eine Art von Vorempfindung gehabt zu haben scheint, daß wol einmal ein Struensee in Dännemark aufstehen könnte. Es wird nämlich darinn gezeigt, wie schädlich es sey, wenn Könige und Herren ihre Milde und Gelindigkeit dergestalt mißbrauchen lassen, daß ihre Macht ihnen fast unsichtbar beschnitten werde, und wie sehr es zu wünschen stehe, daß Könige und Herren mit Eifer ihre Gewalt behaupten; welchemnächst den Königen in Dännemark empfohlen und eingeschärft wird, mit einem eifrigen und wachsamen Auge ihre Souverainität und unumschränkte Hoheit zu erhalten, und worauf endlich befohlen wird: „Daß, wenn jemand sich unter-„stehen sollte, etwas zu unternehmen oder auszuwirken, „welches der Königl. souverainen und unumschränkten „Macht zu einigem Abbruch oder Schaden seyn könnte, „sodann alles für ungethan gehalten werden solle, und „daß diejenigen, welche etwas dergleichen erworben „oder erschlichen haben, als solche, welche die Majestät „beleidigt, und sich gröblich an der souverainen unum-„schränkten Macht des Königs vergriffen haben, gestraft „werden sollen.“

Graf Struensee hätte hier schon sein Urtheil lesen können. Er hat aber auch ein anderes eben so grobes Verbrechen gegen die Königl. Hoheit dadurch begangen, daß er nicht allein Mitwisser und Rathgeber, sondern auch Anstifter der von seinem vertrauten Freunde, Graf

Brandt, gegen Sr. Majestät geheiligte Person verübten Vergreifung gewesen.

Die Art und Weise, wie Graf Struensee die ihm, als geheimen Kabinets-Minister, anvertraute Macht ausgeübt, entschuldigt ihn nicht, sondern gravirt ihn vielmehr aufs allerhöchste, indem selbige beweiset, daß er Sr. Majestät Unterthanen-Wohlfahrt, Ehre, Leben und Gut, lediglich als seiner Discretion überlassen, angesehen habe.

Er hat, bey denen von ihm, und unter seiner Hand, ausgefertigten Kabinets-Ordres, die vorhergegangene und ihm bekannt gemachte Königliche Resolution bey Seite gesetzt.

Er hat in den allerwichtigsten Sachen dergleichen Ordres, ohne Sr. Majestät Vorwissen, ausgefertigt, und den Extract aus selbigen, welchen er, Jühalts der Königl. Resolution vom 15ten Julii, Art. 3. wöchentlich Sr. Majestät vorlegen sollen, theils versäumt, theils dergestalt eingerichtet, daß unmöglich daraus zu ersehen gewesen, worinn die Ordres eigentlich bestanden, und was sie mit sich geführt haben.

Da die Direction der Königlichen Particulier-Casse ihm anvertraut wurde, (denn er wollte alle Cassen dirigiren,) so fand er für gut, dem Cassirer bey derselben eine neue Instruction unter seiner Hand zu geben; und da letzterer ihm deswegen vorstellte, daß er eine Königl. Instruction hätte, die nicht anders als durch eine Königl. Resolution wieder aufgehoben werden könnte, so bekam er eine Antwort, welche eine Art von Reprimande enthielt, und wodurch er nochmals angewiesen wurde, sich an seine Ordre und Instruction nachrichtlich zu halten.

Das schöne Corps der Garde zu Pferde, das aus lauter gebohrnen Dänen und Normännern bestand, und aus dieser Ursache dem Grafen Struensee missfiel, auch, da es nur zwey Escadronen ausmachte, in der Unter-

haltung nicht sehr kostbar fallen konnte, wurde bereits im Frühlinge 1771, nach des Grafen Struensee Vorschlag und Willen, und gegen die Vorstellung des Generalitäts-Collegiums, verabschiedet.

Die Garde zu Fuß war noch zurück. Diese bestand aus 5 Compagnien, lauter guter und getreuer Leuten, denen man die Wachen auf dem Königl. Schlosse, und vor den Gemächern des Königl. Hauses, mit aller Sicherheit anvertrauen konnte; aber sie hatten eine Eigenschaft, welche machte, daß Graf Struensee kein Vertrauen zu ihnen fassen konnte! — Sie waren fast alle gebohrne Dänen und Normänner.

Er hatte die Reduction dieses Corps lange bey sich resolvirt, und mit verschiedenen davon geredet, unter welchen die meisten ihm dieses Dessein widerrathen hatten. Endlich brach er durch, und fertigte, ohne Sr. Majestät Vorwissen, (wie Se. Majestät selbst allergnädigst declarirt haben,) unterm 21sten December 1771, eine Kabinets-Ordre an das Generalitäts- und Commissariats-Collegium aus, in Folge welcher die 5 Compagnien Fußgarde in 5 Compagnien Grenadiers verwandelt, und davon eine Compagnie jedem der 5 in Kopenhagen in Guarnison liegenden Regimenter angehängt werden sollte, u. s. w.

Er ließ auch den 21sten, 22sten und 23sten December vorhergehen, ohne Sr. Majestät etwas davon zu melden, (welches Se. Majestät sich sehr wohl zu erinnern declariren,) obgleich Struensee, den 23sten, der Generalität die Königl. Approbation der bemeldeten Kabinets-Ordre vom 21sten verschafft hat, weil dieses Collegium auf eine Königl. Resolution bestand, und ohne selbige die Kabinets-Ordre nicht exequiren wollte, maßen sie dies Unternehmen als eine Sache von großer Wichtigkeit betrachtete, und vielleicht die Folgen vorhersah, die daraus entstehen würden.

Da aber die Guarde den 24sten December darauf be-

ſtand, daß ihre Capitulation ihnen gehalten werden müßte, und daß es derſelben zuwider wäre, wenn ſie gezwungen ſeyn ſollte, unter den andern Regimentern zu dienen; ſo ſah Struenſee ſich genöthigt, Sr. Majeſtät die ganze Sache vorzuſtellen, wobey er rieth, Gewalt und Zwangsmittel zu gebrauchen. Es wurde jedoch ſelbigen Tages die Königl. Ordre vom 24ſten December expedirt, zufolge welcher diejenigen von der Fußgnarde, welche nicht als Grenadiers Dienſte nehmen wollten, ihren Abſchied bekommen konnten. Es war alſo von dieſer Operation des Grafen Struenſee die Folge, daß Se. Majeſtät einige 100 brave, getreue und zuverläßige Leute, lauter Landeskinder, aus Dero Kriegsdienſten verlohren. Uebrigens fällt Graf Strnenſees ſchlechtes und ſtrafwürdiges Verhalten bey dieſer Begebenheit ſofort in die Augen, wenn man das von ihm über die Kabinets-Ordres gehaltene Protocoll mit dem wöchentlichen Extracte darüber, welcher Sr. Majeſtät vorgelegt worden, conferiret.

In dem Protocoll findet man die bemeldete Ordre vom 21ſten December richtig genug, unter ihrem rechten Dato, und unter Nr. 709. angeführt. Darnach werden verſchiedene andere Kabinets-Ordres, welche den 22ſten, 23ſten und 24ſten December expediret worden, bis Nr. 733. angeführt; aber die andere letztbemeldete Kabinets-Ordre vom 24ſten December findet man nicht, ſondern nur, beym Schluß vom 24ſten December, einen offenen Platz, wo ſie eingeführt werden könnte. Jedoch in dem Extract der Kabinets-Ordres vom 18ten bis den 25ſten December, welcher den 31ſten December verfertigt, und Sr. Majeſtät nachher vorgelegt worden, finden ſich dieſe zwo Kabinets-Ordres vom 21ſten und 24ſten December, beym Schluß, gleich hinter einander unter Nr. 22. und 23. angeführt, gleichſam als wenn ſie u einer Zeit, und unter demſelbigen Dato hätten expedirt ſeyn können, wohingegen alle zwiſchen dieſer Zeit,

den 22sten und 23sten December, expedirte Kabinets-Ordres auf diesem Extracte ausgelassen sind. Ein Umstand, woraus man die Vollständigkeit und Zuverläßigkeit dieser Extracte überhaupt beurtheilen kann!

Dieses eben bemeldtete Protocoll ergiebt auch, daß, obgleich Graf Struensee bereits lange vorher genugsam vorgebeugt hatte, daß Sr. Majestät, weder mündlich, noch schriftlich, etwas gemeldet werden konnte, was ihm zuwider war, er jedoch zu der Zeit, da die Fußguarde abgeschafft wurde, sich genöthigt gesehen, in dieser Hinsicht neue Präcautionen zu nehmen. Denn unterm 23 Decembr. hat er zwo Kabinets-Ordres expedirt, die eine an Etatsrath Waitz in Hamburg, daß die mit der Post ankommende an Se. Majestät bestimmte Packete, an das Kabinet addreßiret werden sollten; die andere an den Hof-Intendant Wegener, daß alle an Se. Majestät einkommende Briefe und Packete, so wie auch die von Koppenhagen kommende Briefe und Porte-feuilles, nicht nach Sr. Majestät Vorgemach, sondern ins Kabinets-Comtoir geliefert werden sollten: von welchen beyden Kabinets-Ordres, ob sie gleich Se. Majestät selbst angehen; die eine, in dem eben allegirten Extracte, der Sr. Majestät vorgezeiget worden, ganz ausgelassen, und die andere sehr unvollständig angeführt ist, so daß Se. Majestät von diesen Veranstaltungen gleichfalls nichts gewußt haben.

So wie nun Graf Struensee sein Mißtrauen gegen die Nation allmählig mehr und mehr zu Tage legte, so wuchs auch der gegenseitige Haß der Nation gegen ihn immer mehr und mehr, und äußerte sich nun auf eine oder die andere Art. Man sah nämlich im Sommer 1771 verschiedene sogenannte Schandschriften umher gehen; und obgleich aus dem Styl und Inhalte der meisten genugsam abzunehmen war, daß sie von dem gemeinen Manne herkamen, so zeigten sie doch alle die stärkste Zuneigung zu der Person des Königs, und eine

Bereitwilligkeit, Leben und Blut für Ihn aufzuopfern, wohingegen die Verbitterung keinen andern Gegenstand, als den geheimen Kabinets-Minister und seine Anhänger, hatte.

Diese Aeußerungen des Mißvergnügens, wie auch der Umstand, daß einige Matrosen, und andere, welche sich für vervortheilt hielten, nach Hirschholm hinauskamen, um Sr. Majestät selbst ihre Beschwerden und Anliegen vorzutragen, jagten dem Grafen Struensee ein solches Schrecken ein, daß er entschlossen und bereit war, die Flucht zu nehmen, und davon zu gehen. Da er aber nachher, ohne Zweifel nach dem Rathe einiger seiner Freunde, von diesem Vorhaben abgestanden, so schien es dagegen, daß er sich darauf gesetzt hatte, sich in seinem Posten auf alle mögliche Weise, und gegen alle und jede, behaupten zu wollen. Dieses gab Gelegenheit zu verschiedenen vorhin unbekannten Anstalten. Wann Ihre Majestäten zur Stadt kamen, wo Graf Struensee allezeit dabey war, so wurden Sie von einer ungewöhnlichen Escorte begleitet; wo sie sich hier in der Stadt befanden, auf dem Schlosse, oder im Comödienhause, da wurden die Wachen verdoppelt, u. s. w.

Dadurch nahm die Verbitterung der Nation, und insonderheit der Einwohner von Koppenhagen, gegen den Grafen Struensee, in mehr als einer Hinsicht, zu. Sie sahen diese Anstalten als einen Beweis an, daß er Se. Majestät zu überreden suchte, zu glauben, daß unter den Einwohnern Uebelgesinnete wider Se. Majestät und wider das Königl. Haus wären. Sie wurden auch dadurch in dem bereits gefaßten Verdachte bestärkt, daß Graf Struensee andere, weiter aussehende und stolze, aber dabey höchst tollkühne und strafwürdige Absichten hegte.

Man muß auch zugeben, daß verschiedenes von demjenigen, was im Sommer, und insonderheit im Herbst vorgefallen war, sie in diesem Verdachte bestärken, und

eine groſſe Präſumtion dafür erwecken kounte; wie er denn auch ſelbſt eingeſtanden, daß verſchiedene von ſeinen Demarchen dahin abgezwecket, ſich, es koſte was es wolle, in ſeiner einmaligen Situation zu erhalten.

Die Garde zu Pferde war, wie bereits angeführt worden, abgeſchafft.

Da Graf Struenſee, der immer in Furcht war, doch etwas Cavallerie in der Nähe des Hofes haben wollte, ſo wurde ein Exercier-Troup formiret. Aber es währte nicht lange, bis er erfuhr, daß ſowol Officiers als Gemeine aus Landeskindern beſtanden, und daß ſie gar nicht ſeine Leute waren; worauf ſein ganzes Zutrauen zu ihnen wegfiel, und ſie im Herbſte aus einander gehen mußten.

Er ließ hierauf das Seeländiſche Dragoner Regiment nach Hofe und nach der Stadt kommen. Und dieſe haben eine unſtreitige Probe abgelegt, daß ſie, in Rückſicht auf ihn, nicht anders oder beſſer geſinnt geweſen, als die vorigen.

Er bewirkte, daß zwey von den hier in Guarniſon liegenden Regimentern aufs Frühjahr in andere Kaufſtädte verlegt werden ſollten, und anſtatt daß das Loos in dergleichen Fällen die jüngſten Regimenter zu treffen pflegt, ſo wollte er (aus Urſachen, die ihm bekannt, und aber nicht ſchwer zu errathen ſind,) daß es Sr. Majeſtät, des Königs, und Dero Herrn Bruders, Prinz Friedrichs, Regimenter ſeyn ſollten, und dieſes wider die Meynung der Generalität, auch ohne ſolches Sr. Königl. Hoheit, als Chef des zuletzt gedachten Regiments, zu melden, und Dero Meynung ſich darüber auszubitten.

Er machte, daß in Koppenhagen ein neuer Commendant, auf welchen er ſich vollkommen verlaſſen zu können glaubte, ernannt wurde.

Aber das, was am meiſten Verdacht erregte, und die Einwohner von Coppenhagen am meiſten auf-

brachte, war, daß sie zuletzt erfuhren, daß, nach Struensees und des Commendanten Veranstaltung, Kanonen mit der gehörigen Mannschaft und Cartetschen auf dem Zeughause in Bereitschaft gehalten wurden auf den ersten Wink gebraucht zu werden; welche Veranstaltung gleichsfalls vor Sr. Majestät, dem Könige, ganz verborgen gehalten wurde.

Der König und das Königl. Haus, wie auch die ganze Nation, mußten zuletzt alle Geduld verlieren, wenn sie, außer dem, was bisher angeführet worden, noch die harte und unerhörte Erziehung ansahen, welche Struensee dem Kronprinzen zu geben wagte, und wodurch Se. Königl. Hoheit oft in die äußerste Gefahr, Gesundheit und Leben zu verlieren, gesetzt worden.

Die Erbitterung war solchergestalt aufs höchste gestiegen, und hätte die gefährlichsten Folgen haben können, da endlich den weit aussehenden Absichten und der despotischen Staatsverwaltung dieses eingebildeten, unbesonnenen, gewaltsamen und ehrgeizigen Mannes ein glückliches Ende gemacht wurde.

Wann es nun ausser Zweifel ist, daß Graf Struensee, auf mehr als eine Art, und in mehr als einer Hinsicht, sowohl selbst, als durch Theilnehmung mit andern, das Crimen läse Majestatis, in einem übermäßig hohen Grade, begangen habe, auch daß seine ganze Staatsverwaltung eine Kette von Gewaltthätigkeiten, Eigenützigkeit, welche er sogar auf eine schändliche und strafwürdige Weise zu befriedigen gesucht, ferner von Verachtung gegen Religion, Moral und gute Sitten, welche er nicht allein durch Worte und Thaten, sondern auch sogar durch öffentliche Veranstaltungen an den Tage zu legen gesucht hat, gewesen ist.

So erkennen wir, in Folge des Dänischen Gesetzes 6ten Buches, 4 Kap. 1 Art. hiemit für Recht: „Daß Graf Johann Friedrich Struensee, sich selbst zur wohl-

verdienten Strafe, und andern Gleichgesinneten zum Exempel und Abscheu, Ehre, Leben und Gut verbrochen haben, seiner Gräflichen und aller andern ihm verliehenen Würde entsetzet seyn, und sein Gräfliches Wappen vom Scharfrichter zerbrechen sehen solle; sodann soll Johann Friedrich Struensees rechte Hand, da er noch lebt, und demnächst sein Kopf abgehauen, sein Körper geviertheilt, und auf Räder gelegt, Kopf und Hand aber auf eine Stange gesteckt werden.

Commißion auf Christiansburg-Schloß, den 25sten April, 1772.

J. R. Juell Wind. (L. S.) G. A. Braem. (L. S.) H. Stampe (L. S.)

Luxdorph. (L. S.) A. G. Carstens. (L. S.) Rosód. Anchet. (L. S.)

J. E. E. Schmidt. (L. S.) F. C. Sevel. (L. S.) O. Guldberg. (L. S.)

Die darauf erfolgte Königliche Approbation lautet folgendergestalt:

Wir haben vorangeführtes von der von Uns angeordneten Inquisitions-Commißion, auf Christiansburg-Schloß abgesprochenes Urtheil, worinn Johann Friedrich Struensee für sein, in mehr als einer Hinsicht, in einem übermäßig hohen Grade, verübtes Crimen läsä Majestatis verurtheilt wird, Ehre, Leben und Gut verbrochen zu haben, u. s. w. hiemit in allen Stücken approbiret. Wornach die Beykommenden sich allerunterthänigst zu richten haben. Geschrieben auf Unserm Schlosse Christiansburg, den 27sten April, 1772.

CHRISTIAN.

O. Thott.

Luxdorph. A. Schumacher. Dons. Hoyer.

Urtheil

in Sachen des General-Fiscals gegen den Grafen Enevold Brandt.

Sowol aus des Grafen Brandts eigener Aussage, als des ehemaligen Kabinetsministers, J. Fr. Struensee, Erklärung und verschiedenen Umständen, liegt klar am Tage, daß Graf E. Brandt nicht allein Struensees guter Freund, sondern auch sein Vertrauter gewesen, dem dessen größte Heimlichkeiten anvertrauet waren.

Es hätte also, in Betrachtung des gnädigsten Zutrauens, in welchem er bey Sr. Majestät, dem Könige, stund, seine Schuldigkeit erfordert, allem, was er, laut seinem eigenen Geständnisse im Verhör, an Struensees Lebensart, Denkart und Einrichtung gemißbilliget, und nicht allein thöricht, sondern auch für den König, die Regierung und das ganze Land verderblich und vermessen gefunden, auf alle nur ersinnliche Weise abzuhelfen.

Anstatt dessen hat er, als ein strafbarer Unterthan und als ein unwürdig betrauter Königl. Bediente, mit Struensee gemeinschaftliche Sache gemacht, ihm sein Vertrauen gelassen, und ihn zu souteniren gesucht.

Er hat sich von Struensee brauchen lassen, jedermann vom Könige entfernt zu halten, damit Sr. Majestät nichts von dem höchststrafbaren Verhalten des Struensee, und dem Antheil, den er selbst daran hatte, offenbart würde.

Er hat sowol heimlich, als vor aller Augen, zu seiner Mitunterthanen empfindlichsten Betrübniß, sich gegen Se. Majestät stolz, und nicht mit der seinem Könige gebührenden Ehrerbietung betragen.

Er hat Sr. Majestät, dem Könige, nicht die unterthänigste Achtung bewiesen, die ein jeder Unterthan Ihm schuldig ist, und bey aller Gelegenheit in Worten und Werken zu äussern sich von Herzen angelegen seyn läßt. Vielmehr ist er Ihm entgegen gewesen, um Struen-

sees Gunst und Gewogenheit zu gewinnen und zu erhalten, und sich dadurch ein übertriebenes Glück zuwege zu bringen, und seinen eigenen Vortheil zu befördern.

Das zwischen ihm und Struensee geschriebene Memoire ist ein Beweis von seinen ungereimten Forderungen, und daß er sein strafbares Verhalten gegen den König erkannt hat. Also hätte er nachher seine Aufführung ändern und bessern, und lieber einen Posten verlassen sollen, für den er einen Widerwillen hatte, und zu dem er nicht geschickt war. Aber nein. Er wollte seinen Gönner und Beschirmer, Struensee, nicht gerne vor den Kopf stossen, als der, seinen Absichten nach, ihn um den König zu behalten wünschte; so wie Graf Brandt sich auch von und durch ihn mehr Glück, sowol in Diensten als Geldsachen, versprach.

Er ist in seinem Fache, als Oberaufseher der Schauspiele, dem Struensee behülflich gewesen, Zwist in die Königl. Familie zu bringen, indem er auswirkte, daß dem Prinzen Friedrich eine besondere Loge in den Schauspielen angewiesen wurde, damit Se. Königl. Hoheit nicht mit Sr. Majestät in einer Loge wären, und dadurch Gelegenheit erhielten, dem Könige Brandts und seines vertrauten Freundes höchstlästerliches Verhalten zu offenbaren.

Er hat sich von Struensee aus des Königs Casse in einer kurzen Zeit 60000 Rthlr. geben und verehren lassen, da er doch wußte, oder wenigstens hätte wissen sollen, daß er sie nicht verdiente, weder durch seine Dienstbeflissenheit, noch durch seine Aufführung.

Er hat, als er sich bey Sr. Majestät für dieses grose Geschenk bedankte, die Summe nicht genannt, die ihm Struensee zugewandt hatte, vermuthlich, weil er wußte, daß es nicht mit rechtē Dingen zugehen konnte, und Struensee ihm solches verboten hatte, aus Furcht, daß Se. Majestät von dem, was nach der Zeit der bey Struensee

gefundene approbirte Extract Sr. Majestät, und jedem, der ihn sieht, entdekt hat, Licht erhalten möchten.

Alles dieses Strafbare hat Graf Brandt verübt, ob ihm gleich sein Gewissen jeden Augenblick sagen mußte, daß er wie ein treuloser Unterthan, und gegen die besondern Pflichten und Bande handelte, die, vermittelst des Königl. allergnädigsten Zutrauens, auf ihm lagen, und ob er gleich durch die zween Briefe von einem Ungenannten, die in seinem Taschenbuche gefunden sind, so nachdrücklich und überzeugend gewarnet, an seine Pflicht erinnert und angerathen ward, zu thun, was ihm obläge, wofern er seinen Kopf nicht in Gefahr setzen wollte.

Nichts als Uebermuth, Glücksucht und Geldgeiz leiteten und führten ihn.

So strafbar das Angeführte auch ist, so ist es doch damit nicht zu vergleichen, was Graf E. Brandt selbst deutlich und ordentlich beym Verhör in der Commißion gestanden hat, und durch verschiedene Zeugen bewiesen und bewährt worden.

Sein Verbrechen und seine Vergreifung gegen die eigene hohe Person Sr. Majestät, des Königs, ist eben so viel, als ob er wirklich wagen wollen, den König zu ermorden, indem man den Ausfall eines solchen Anfalls nicht voraus wissen kann, und ein unglücklicher Schlag auf einer zärtlichen Stelle oft den Tod nach sich gezogen hat.

Er erzürnte sich mit dem Könige, und wollte Genugthuung von seinem Herrn haben, dessen wohlverdienten Verweis er mit Reue über sein vorhergegangenes Verhalten hätte aufnehmen, und sich lieber von seinem Antlitze entfernen sollen, um ihn nicht öfters zu erzürnen.

Dem ganz entgegen, hat er vielmehr mit seinem vertrauten Freunde Struensee überlegt, wie und wann er den König angreifen solle; und er ist mit sich selbst zu Rath gegangen, was für Waffen er dazu brauchen

wollte, hat sie auch würklich zubereitet, ob er sich gleich derselben nach reiferm Nachdenken nicht bediente.

Nachdem ihn Struensee benachrichtigt, daß der König allein, und es nun Zeit wäre, gieng er mit völliger Ueberlegung, und im vesten Vorsatz, sich zu rächen, zum Könige hinein, schickte die daselbst zur Aufwartung gewesene zween Knaben heraus, schloß die Thüre ab, damit niemand hineinkommen, sich ihm widersetzen, oder ihn von seinem Vorsatze zurückhalten, oder Se. Majestät, den König, bewegen möchte seinen Reden und Thaten Einhalt zu thun.

Dabey verletzte er Se. Majestät, den König, am Halse, biß Ihnen in einen Finger, und vergriff sich gegen seinen Wohlthäter und König mit so vermessentlichen Worten und Ausdrücken, die sich ein jeder zu wiederholen scheuen muß.

Zu seiner Verantwortung hat zwar Graf Brandt dieses angeführt, daß Se. Majestät, der König, ihm dieses Versehen verziehen; aber wenn das auch wäre, so kann es doch nicht anders verstanden werden, als daß Se. Maj. ein so grosses Verbrechen von einem Ihrer Unterthanen auf eine kurze Zeit in Geduld ertragen wollen. Ueberall hat er in dieser Hinsicht nicht das geringste bewiesen; und wie weit sich diese Vergebung erstreckt hat, davon sind Se. Majestät allein im Stande, ein Urtheil zu fällen.

Dieses des Grafen Brandts höchst abscheuliche und vermessentliche Unternehmen kann nicht anders, als für die gröbste Vergreifung an des Königs eigner Person, und das gröste nur erdenkliche Verbrechen der Königl. Majestät angesehen werden, auf welches die im Gesetze, Buch 6. Kap. 4. Art. 1. verordnete Strafe gesetzt ist.

Wir halten uns also befugt, den Grafen Brandt darnach zu verurtheilen, und erkennen daher für Recht, daß Graf E. Brandt Ehre, Leib und Gut verbrochen

hat, seiner Gräflichen und aller ihm verliehenen Würde zu entsetzen, und sein Gräfliches Wappen vom Scharfrichter auf der Richtbühne zu zerbrechen sey, worauf Enevold Brandts rechte Hand, da er noch lebt, und hernach sein Haupt abgehauen, sein Rumpf aber geviertheilt, auf Räder gelegt, Kopf und Hand aber auf einen Pfahl genagelt werden soll.

Commißion auf Christiansburg-Schloß, den 25sten April, 1772.

J. K. Juell Wind ꝛc. ꝛc

Die Königl. Bestätigung lautet also:

Wir haben vorangeführtes von der von Uns angeordneten Inquisitions-Commißion auf Christansburg-Schloß gefälltes Urtheil, daß Enevold Brandt für sein höchst strafbares Verbrechen und vermessentliche Vergreifung an Unserer eigenen Person zuerkannt, Ehre, Leben und Gut verbrochen zu haben, seiner Gräflichen und aller andern ihm verliehenen Würde entsetzt zu werden, und also ihm hierauf, da er noch lebt, die rechte Hand, und alsdann das Haupt abgehauen, der Rumpf geviertheilt, und auf Räder gelegt, Kopf und Hand aber auf einen Pfahl genagelt werden soll hiermit in allem approbiret. Wornach sich alle Beykommende allerunterthänigst zu achten haben. Geschrieben auf Unserm Schlosse Christiansburg, den 27sten April, 1772.

CHRISTIAN.

C. Thott.

Lurdorph. A. Schumacher. Dous. Hoyer.
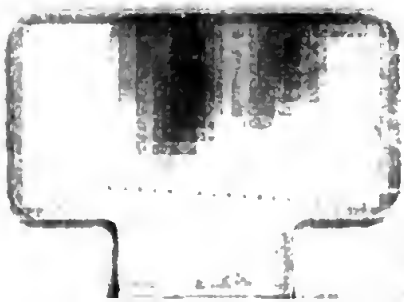
1129. 7